

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung (Vertragsabschlusses) gültige Fassung.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt.

2. Umfang des Beratungsauftrages und Stellvertretung

2.1 Der Auftrag wird – soweit auf den einzelnen Auftrag anwendbar – nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt, wie sie im Code of Conduct des epi bestimmt sind.

Institut der beim EPA zugelassenen Vertreter (epi)
Tal 29, 80331 München
Tel: +49(0)89 201 70 80
Fax: +49(0)89 202 15 48
info@patentepi.com
www.patentepi.com

2.2 Die Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen gehört nur dann zum Auftrag, wenn dies explizit schriftlich vereinbart ist. Recherchen nach älteren Rechten oder Stand der Technik erfolgt nur auf expliziten Auftrag hin. Nachrecherchen erfordern einen neuen Auftrag.

2.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.

2.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch der Auftragnehmer anbietet.

2.5 Ist wegen einer Nichterreichbarkeit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsmitteln oder dergleichen nicht möglich, so ist der Auftraggeber im Zweifel zur fristwahren Handlung berechtigt und verpflichtet. Der Auftragnehmer ist jedoch in keinem

Fall zur Vorauslage von amtlichen Gebühren oder Zahlung von Honoraren Dritter verpflichtet.

3. Pflichten des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Anforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die zeitgerechte Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die sowohl vor als auch erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.

3.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Auftraggebers zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten. Soweit der Auftragnehmer einen Vorschlag zur Bearbeitung des Auftrags unterbreitet und um Zustimmung innerhalb einer Frist von wenigstens zwei Wochen bittet und der Auftraggeber sich nicht innerhalb dieser Frist erklärt, so darf der Auftragnehmer vorschlagsgemäß verfahren. Der Auftragnehmer ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

3.3 Erklärungen vom Auftragnehmer an den Auftraggeber gelten jedenfalls als bewirkt, wenn sie an die bei Auftragserteilung vom Auftraggeber bekanntgegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden. Der Auftragnehmer kann mit dem Auftraggeber aber – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise korrespondieren. Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben werden.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

4.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

4.2 Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter des Auftragnehmers zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

5. Berichterstattung / Berichtspflicht

5.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber Bericht zu erstatten.

5.2 Der Auftragnehmer ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

6. Schutz des geistigen Eigentums

Die Schutzrechte an den vom Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben bis zur vollständigen Begleichung der offenen Forderung des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer aus dem jeweiligen Bezug habenden Auftrag beim Auftragnehmer.

7. Gewährleistung / Haftung

7.1 Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden – ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer nicht für Folgeschäden und entgangenen Gewinn. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beizugehende Dritte zurückgehen.

7.2 Der Auftraggeber muss nach Kenntnisnahme eines möglichen Schadensfalls den Auftragnehmer in jedem Fall unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Kenntnisnahme über diesen Umstand informieren, und dem Auftragnehmer alle den Schadensfall betreffenden Unterlagen zur Verfügung stellen. Andernfalls erlischt jeglicher Anspruch gegen den Auftragnehmer.

7.3 Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche gegen den Auftragnehmer, wenn sie nicht vom Auftraggeber binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, längstens aber nach Ablauf von drei Jahren nach dem Eintritt des schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhaltens gerichtlich geltend gemacht werden.

7.4 Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist.

7.5 Sofern der Auftragnehmer das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten. Der Auftragnehmer haftet für mit Kenntnis des Auftraggebers im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter), die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind, nur bei Auswahlverschulden.

7.6 Die Haftung des Auftragnehmers für fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist - soweit nicht durch eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung mit Deckungssumme € 400.000,- gedeckt - mit der Honorarsumme begrenzt, die für die

Eigenleistung des Auftragnehmers für den jeweiligen zugrundeliegenden Auftrag ausbezahlt wurde. Von der Honorarsumme für Eigenleistungen sind Honorare von Dritten, die für die Erfüllung des Auftrags beigezogen wurden, oder Barauslagen für den Auftraggeber ausgenommen. Der Anspruch des Auftraggebers kann sich folglich nicht auf solche Honorare von Dritten und Barauslagen erstrecken. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Auftraggeber, die Verbraucher iSd KSchG sind.

7.7 Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer gegenüber jeglichen Forderungen oder Ansprüchen von Dritten, wie beispielsweise Forderungen oder Ansprüche durch direkte oder indirekte Kunden des Auftraggebers, zu verteidigen und schadlos zu halten. In so einem Fall wird der Auftragnehmer den Auftraggeber durch Bereitstellung aller vernünftigerweise zur Durchführung seiner vertraglichen Verpflichtung nötigen Unterlagen unterstützen.

8. Geheimhaltung / Datenschutz

8.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.

8.2 Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

8.3 Der Auftragnehmer ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

8.4 Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus.

8.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

8.6 Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer jederzeit von der Verschwiegenheitspflicht entbinden.

8.7 Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung von berechtigten Interessen des Auftragnehmers erforderlich

ist. Der Auftragnehmer ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Vermögensschadenhaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

9. Honorar

9.1 Mangels gegenteiliger Vereinbarung erfolgt die Abrechnung der Leistungen des Auftragnehmers nach Stundensatz gemäß den jeweils gültigen Honorarvorgaben des Auftragnehmers.

9.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen. Soweit nicht anders vereinbart oder auf der Rechnung ausgewiesen ist das Honorar jeweils mit Rechnungslegung durch den Auftragnehmer fällig.

9.3 Der Auftragnehmer wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Auftragnehmer ausdrücklich einverstanden.

9.4 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung des Auftragnehmers vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.

9.5 Für bereits entstandene und voraussichtlich zu erwartende Honorare, Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. kann der Auftragnehmer einen Vorschuss verlangen. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Auftragnehmer nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Der Auftraggeber hat von sich aus auf die erfolgte Zahlung des Vorschusses hinzuweisen.

9.6 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der Auftragnehmer von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

9.7 Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass eine vom Auftragnehmer vorgenommene Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars, der Barauslagen, Spesen, Reisekosten und Honorare Dritter, die zur Bearbeitung des Auftrags herangezogen werden, unverbindlich und nicht als Kostenvoranschlag zu sehen ist. Das Ausmaß der vom Auftragnehmer bzw. von beigezogenen Dritten zu erbringenden Leistungen kann ihrer Natur nach oft nicht vorhergesehen werden.

9.8 Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird, soweit das übliche Maß nicht überschritten wird, dem Auftraggeber nicht in Rechnung gestellt. Verlangt der Auftraggeber darüber hinausgehende Leistungen vom Auftragnehmer, hat er ihm diesen Aufwand zu ersetzen. Dies gilt auch für einen vom Auftragnehmer verlangten schriftlichen Bericht an den Abschlussprüfer des Auftraggebers für Zwecke der Aufstellung des Jahresabschlusses (Bildung von Rückstellungen etc.).

9.9 Eine dem Auftraggeber übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote gilt als genehmigt, wenn und soweit der Auftraggeber nicht binnen zwei Wochen (maßgebend ist der Eingang beim Auftragnehmer) ab Erhalt schriftlich widerspricht.

9.10 Sofern der Auftraggeber mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an den Auftragnehmer Verzugszinsen in Höhe von 14 % zu zahlen.

9.11 Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Auftraggeber haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen des Auftragnehmers.

10. Herausgabepflicht

10.1 Soweit der Auftraggeber nach Ende des Auftragsverhältnisses Schriftstücke verlangt, die er im Rahmen der Auftragsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten vom Auftraggeber zu tragen.

10.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von sieben Jahren ab Beendigung aufzubewahren und in dieser Zeit dem Auftraggeber bei Bedarf kostenpflichtig Abschriften auszuhändigen. Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten. Nach Ablauf von sieben Jahren stimmt der Auftraggeber der Vernichtung der Akten zu.

11. Dauer des Vertrages

11.1 Ein Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Auftrags.

11.2 Der Vertrag kann von beiden Vertragsseiten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch des Auftragnehmers bleibt davon unberührt.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

12.2 Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; eben

so ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

12.3 Es ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anzuwenden.

12.4 Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz vom Auftragnehmer vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.

Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Auftraggeber auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der Auftraggeber seinen Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.

12.5 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

Mödling, 01.01.2014

EUROPA
INTERNATIONALE VERTRÄGE
PATENTE

EUROPE
INTERNATIONAL TREATIES
PATENTS

VOLLMACHT

POWER OF ATTORNEY

DI Dr. techn. Michael Schneider
European Patent Attorney
Schulweg 8/3/8, A-2340 Mödling, Österreich
Tel: +43 (0)699 17 996 996, Fax: +43 (0)2236 367283
schneider@tailorpatent.eu, www.tailorpatent.eu

wird hiermit - einschließlich des Rechts auf Erteilung von Untervollmachten - bevollmächtigt, alle einem European Patent Attorney zustehenden Vertretungshandlungen auf dem Gebiete des Erfindungsschutzes vorzunehmen, insbesondere vor den europäischen und internationalen Behörden.

Der Bevollmächtigte wird zur Beistandsleistung, insbesondere vor Gerichten und Verwaltungsbehörden ermächtigt. Ebenso ist er zur Behebung und Empfangnahme von Geld und Geldeswert sowie zur Unterzeichnung von Urkunden für den Vollmachtgeber, insbesondere Übertragungserklärungen, Erfindernennungen und dergleichen ermächtigt.

Der (Die) Unterzeichnete(n) verpflichtet (verpflichten) sich zur ungeteilten Hand, Honorare sowie Auslagen und eine allfällige Umsatzsteuer zu bezahlen.

Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Auftragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz des Vollmachtnehmers vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Der Vollmachtnehmer ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Vollmachtgeber auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der Vollmachtgeber seinen Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.

Eine Haftung des Vollmachtnehmers für fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist - soweit nicht durch eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung mit Deckungssumme € 400.000,- gedeckt - mit der Honorarsumme begrenzt, die für die Eigenleistung des Vollmachtnehmers für den jeweiligen zugrundeliegenden Auftrag ausbezahlt wurde. Von der Honorarsumme für Eigenleistungen sind Honorare von Dritten, die für die Erfüllung des Auftrags beigezogen wurden, oder Barauslagen für den Vollmachtgeber ausgenommen.

Es ist die Anwendbarkeit materiellen österreichischen Rechts unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts vereinbart.

Im Übrigen wird die Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vollmachtnehmers vereinbart. Der Vollmachtgeber bestätigt, diese gelesen und zustimmend zur Kenntnis genommen zu haben.

Vollmachtgeber (Mandator):

Unterschrift mit vollem Namen:
(Sign with full name here)

is hereby authorised to represent the undersigned - including the right to grant powers of substitution - in all matters with regard to the protection of inventions, in particular before the European and International authorities.

The above attorney is authorized to assist the undersigned in particular in proceedings before courts and administrative authorities. He is authorized to sign documents (in particular assignments, declarations of inventors, sub powers or the like) on behalf of the undersigned and to receive money and money's worth.

The undersigned hereby agree(s) to pay (solidary) the full costs of the representation as well as expenses and taxes.

For legal disputes arising from or connected to this contractual relationship which also includes disputes relating to its validity, the exclusive competence of the court having subject-matter jurisdiction at the registered headquarters of the agent is agreed provided that compelling law does not conflict with this. However, the agent is entitled to make claims against the principal in any other court at home or abroad in whose judicial district the principal has his domicile, a branch or property.

Any liability of the agent for incorrect advice or representation is limited - unless covered by a pecuniary damage liability insurance with a sum insured of € 400,000.00 - to the total fee which was paid for the personal contribution of the agent for the particular basic assignment. The total fee for personal contributions excludes fees for third parties who were engaged to fulfil the assignment or cash expenditure for the principal.

The applicability of Austrian substantive law excluding the reference norms of international private law is agreed.

Furthermore, the applicability of the General Business Conditions of the agent is agreed. The principal confirms that he has read and agreed to these.

(Keine Beglaubigung – no legalization)

Ort, Datum :
(Place, Date)